

2. Definition der „Großraum- und/oder Schwertransporte“ (GST) und Abgrenzung zu den „Schwertransporten“

Eine Legaldefinition dessen, was als „Großraum- oder Schwertransport“ anzusehen ist, existiert nicht. Eine Auslegungshilfe gibt aber die Randnummer (RN) 13 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 StVO. Danach bedürfen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten, einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. (Genehmigungspflichtig können auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen sein.)

2.1 Großraumtransport



Unter Großraumtransport wird ein Transport mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen verstanden, deren Gewicht innerhalb der Grenzen des § 34 StVZO liegt, deren Abmessungen jedoch nicht den Vorgaben des § 32 StVZO entsprechen.

Die Abmessungen eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination sind im Übrigen auch dann überschritten, wenn die Vorschriften über die Kurvenläufigkeit (§ 32 d Abs. 2 StVZO) nicht eingehalten werden (RN 80 VwV zu § 29 StVO).

2.2 Schwertransport



Dies sind Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Gewichte und Achslasten über den Grenzwerten der StVZO liegen.

2.3 Großraum- und/oder Schwertransport



Sind sowohl die gesetzlichen Längen-, Breiten- und/oder Höhenmaße als auch das zulässige Gewicht überschritten, handelt es sich definitiv onsgemäß um einen „Großraum- und Schwertransport“.

2.4 Schwertransport



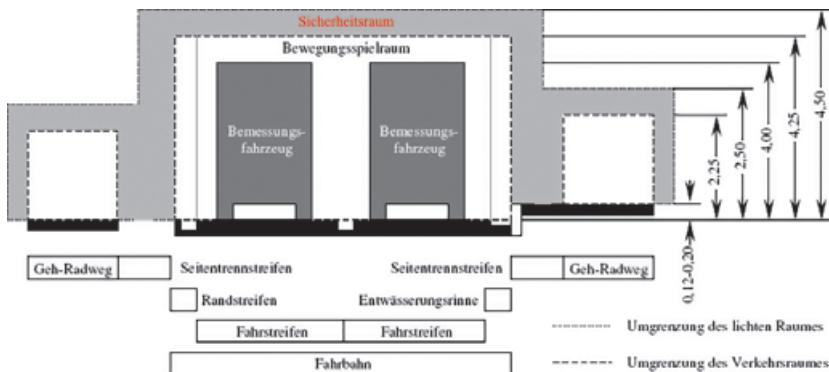
Ein „Schwertransport“ hingegen ist anzunehmen, wenn Fahrzeug und Ladung ein Gesamtgewicht von 100 t überschreiten oder die Achslast mehr als 14 t beträgt.¹

¹ Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.7.1989 Nr. IC4-3636.1/61. In Bayern ist bei Schwertransporten zusätzlich die Abnahme des beladenen Fahrzeugs durch TÜV oder DEKRA erforderlich (IMS vom 22.3.1989, Nr. II D8-3636-0.3 bzw. Nr. 29.3.3.2 der bayer. VollzBek.). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die für das Transportfahrzeug zulässige Lastverteilung eingehalten wird. Z. T. wird in Auflagen der Genehmigungsbehörde auch gefordert, dass bei Transporten ein Lastverteilungsdiagramm des Herstellers mitgeführt wird, damit erkennbar ist, in welchen Bereichen der Schwerpunkt der Ladung liegen soll (vgl. Lang, 41).

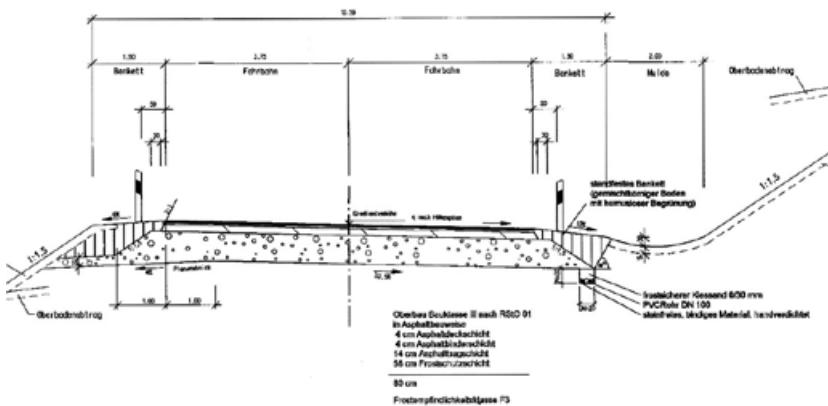
3. Notwendigkeit und Funktion von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen

Eine moderne Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, dass ihre Güter und Produkte so schnell und sicher wie möglich ihren Bestimmungsort erreichen. Dafür steht ein leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung. Die Straßen sind – je nach Funktion und Verkehrsbedeutung – in verschiedene Klassen eingeteilt. Es gibt die Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- oder Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Doch all diese Straßen sind nur für den „normalen“ Verkehr gebaut.² Sowohl Straßenquerschnitte als auch die durch den Unterbau bestimmte Tragfähigkeit werden durch technische Normen und Vorschriften festgelegt, die – allein schon aus fiskalischen Gründen – nur für bestimmte Regelstandards angelegt sind.

So geht man bei der Festlegung der Straßenquerschnitte von einem sogenannten „Bemessungsfahrzeug“ aus. Dieses „standardisierte“ Fahrzeug hat eine Breite von 2,50 m und eine Höhe von 4,00 m. Hinzu kommen ein seitlicher Bewegungsspielraum von 0,25 m bis 1,25 m und ein oberer Bewegungsspielraum von 0,25 m. Der sog. „Verkehrsraum“ für den Kfz-Verkehr setzt sich dann zusammen aus dem vom Bemessungsfahrzeug eingenommenen Raum, den seitlichen und oberen Bewegungsspielräumen



2 RN 1 VwV zu § 46 StVO.



sowie den Räumen über den Randstreifen bzw. befahrbaren Entwässerungs-rinnen und den Standstreifen.³

In ähnlicher Weise wird bei der Bemessung der Oberbaustärken von Straßen eine Belastung durch Schwerverkehr, in Form von sog. „10-t-Achsenübergängen“ zugrunde gelegt.⁴

Welche Grenzwerte Fahrzeuge einzuhalten haben, um die Straßenbau- und Unterhaltungskosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten⁵, ist dann in der StVZO festgelegt.⁶ Diese Werte gelten quasi als „unbedenklich“.⁷

Nun ist es aber in bestimmten Fällen notwendig, Ausnahmen zu erteilen, um die Entwicklung der Technik nicht zu hemmen, unnötige Härten zu vermeiden oder die Ungewissheit über die Rechtslage zu beseitigen.⁸ Bei Großraum- und Schwertransporten macht die Beschaffenheit der jeweiligen Ladung eine Ausnahme notwendig.

3 Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96).

4 Nr. 2.2.4 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO 01), Ausgabe 2001.

5 So die amtliche Begründung zu §§ 32, 34 StVZO anlässlich der Herabsetzung von Abmessungen und Gewichten der Nutzfahrzeuge durch die VO vom 21. März 1956 (BGBl. I, S. 127) – Fundstelle VkBl. 1960, S. 464.

6 Über diesen Zweck hinaus dienen die Vorschriften in der StVZO über Abmessungen und Gewichte auch der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs, so kann z. B. die Gesamtlänge eines Fahrzeugs beim Überholen durch nachfolgende Fahrzeuge von Bedeutung sein.

7 Hentschel/König/Dauer, § 29 StVO, RN 8.

⁸ So die amtliche Begründung zu § 70 StVZO (VkB. 1960, 474).

4. Bei der Planung und Durchführung eines GST zu beachtende Vorschriften und Regelungen

4.1 Rechtsnormen⁹

4.1.1

Die **allgemeinen Zulassungsvorschriften**: Grundsätzlich darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn es zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 *Fahrzeug-Zulassungsverordnung* – FZV; vor 1.3.2007: § 16 StVZO). Das gilt sowohl für Lkw bzw. Sattelzugmaschinen als auch für Anhänger (Ausnahme: ggf. Dolly als Fahrzeugteil).

4.1.2

Die Bau- und Betriebsvorschriften der *Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung* (StVZO), hier insbesondere: §§ 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen), 32 d (Kurvenlaufeigenschaften), 34 (Achslast und Gesamtgewicht und 70 (Ausnahmegenehmigung).

4.1.3

Die Vorschriften der *Straßenverkehrs-Ordnung* (StVO): § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Abmessungen von Fahrzeug und Ladung auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen), § 22 (Ladung), § 29 Abs. 3 (Übermäßige Straßenbenutzung-Erlaubnis für den Großraum- und Schwerverkehr).

4.1.4

Vorschriften der Straßengesetze (z.B. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG; Art. 18, 21 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG) über Sondernutzungen.

⁹ Rechtsnormen sind Gesetze, Verordnungen und (kommunale) Satzungen. Sie gelten nicht nur intern, d. h. für die Angehörigen der Verwaltung, sondern sind unmittelbar auch für den Bürger verbindlich. Die StVZO, die StVO und die FZV sind Verordnungen, die vom Bundesministerium für Verkehr erlassen worden sind. Richtlinien (Veraltungsvorschriften, Erlasse, Bekanntmachungen) dagegen sind interne Handlungsanweisungen der Ministerien an die nachgeordneten Behörden.

4.2 Richtlinien, Verwaltungsvorschriften¹⁰

4.2.1

Die Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO)

Trotz ihres fehlenden Rechtsnormcharakters haben die Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV – StVO) sehr große Bedeutung für die Praxis. Die VwV wurden zugleich mit der StVO (vom Bundesministerium für Verkehr) erlassen. Als Verwaltungsvorschriften wenden sie sich (in erster Linie) an die (nachgeordneten) Straßenverkehrsbehörden; sie sind für sie verbindlich.¹¹ Die VwV – nicht die StVO – enthalten auch verkehrsrechtliche Begriffsbestimmungen.¹²

Die VwV sind zwar keine die Gerichte bindenden Rechtsvorschriften, können aber eine wertvolle Auslegungshilfe sein. Damit kommt auch den in ihnen enthaltenen Begriffsbestimmungen keine bindende Wirkung zu; allerdings wird die Rechtsprechung i. d. R. ohne triftige Gründe kaum abweichen.¹³

Seit ihrem (ersten) Neuerlass 1998 (BArz Nr. 246b v. 31.12.1998) sind die VwV mit Randnummern versehen; die Zitierung wird im Weiteren nach diesen Randnummern erfolgen.

Im Jahr 2017 wurden die VwV geändert und neu gefasst. Maßgeblicher Grund für die Änderung war das Bestreben, die Polizei von „polizeifrem-

¹⁰ Zur ermessensfehlerfreien Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über zulässige Gesamtgewichte siehe BayVGH, VRS 74, 234: „Wenn es auch grundsätzlich zulässig ist, dass sich die entscheidende Behörde bei der Ermessentscheidung der Erwägungen aus behördeninternen Vorschriften bedient, so ist sie gleichwohl verpflichtet, den maßgeblichen Sachverhalt in jedem Einzelfall genau zu ermitteln und über den konkreten Antrag innerhalb des gegebenen Rahmens nach eigenem, an dem Zweck der Ermächtigung ausgerichteten pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dabei genügt es regelmäßig nicht, dass die Behörde die behördenintern beachtlichen Verwaltungsvorschriften gleich Rechtsvorschriften schematisch vollzieht. Die VwV sind ergangen, um eine einheitliche Handhabung des vom Gesetz eingeräumten Ermessens in einer Vielzahl von Fällen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebots zu gewährleisten. Bewegen sie sich innerhalb der rechtlichen Ermessengrenzen, sind sie grundsätzlich von der Verwaltung zu beachten und können über den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG auch Außenwirkung erlangen. Eine Abweichung von VwV, die regelmäßig angewandt werden, ist im Einzelfall jedoch möglich, soweit wesentliche Besonderheiten dies rechtfertigen. In besonderen Fällen kann eine Abweichung von den VwV sogar geboten sein.“

¹¹ OLG Düsseldorf, NZV 1991, 204.

¹² Jagow/Burmann, Vorb. RN 9.

¹³ BGHSt 23, 108.

den“ Aufgaben wie der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten zu entlasten und erweiterte Möglichkeiten einer Begleitung durch (private) Verwaltungshelfer zu schaffen.¹⁴

4.2.2

Richtlinie für Großraum- und Schwertransporte (RGST 2013) VkBl. 2014, 154.

4.2.3

Empfehlung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen (Empfehlungen zu § 70 StVZO); VkBl. 2014, 503.

Halten sich die Abweichungen von Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen innerhalb der Werte dieser Richtlinie, ist eine Anhörung nach § 70 Abs. 2 StVZO (Beteiligung der Behörden anderer Bundesländer bei bundesweiter Geltung der Ausnahmegenehmigung) nicht notwendig.

4.2.4

Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen (vom 10.4.2015, VkBl. 2015, 294).

4.2.5

Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte

4.2.6

Richtlinie zur Beurteilung des Sichtfeldes selbstfahrender Arbeitsmaschinen (VkBl. 1995, 274).

4.2.7

Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen (VkBl. 1979, 116).

14 BR-Drucks. 85/15 vom 26.1.2017.

5. Die gesetzlich zulässigen¹⁵ Abmessungen und Gewichte und die zulässigen Abmessungen von Fahrzeugen mit Ladung

5.1 Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

In der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind die Bau- und Betriebsvorschriften, wie z. B. die gesetzlich zulässige Länge, Breite, Höhe, Gewichte und Achslasten von Fahrzeugen enthalten.

In diesem Kapitel wird speziell auf die Vorschriften der StVZO eingegangen, die für ein Genehmigungsverfahren gem. § 70 StVZO relevant sein können.

5.1.1 § 32 StVZO – Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen

§ 32 Abs. 1 StVZO – zulässige Breite von Fahrzeugen			
Fahrzeugart		Breite	Bemerkungen
 Bild 5.01	Kraftfahrzeuge und Anhänger	2,55 m	Die zulässige Breite gilt auch für mitgeführte austauschbare Ladungsträger
 Bild 5.02	Kühlfahrzeuge	2,60 m	Bei diesen Fahrzeugen müssen die Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sein.
 Bild 5.03	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	2,55 m	

¹⁵ Welche Fahrzeuggewichte und -abmessungen ein Mitgliedstaat der EU für gesetzlich zulässig erklärt, ist auch europarechtlich (unter Wettbewerbsgesichtspunkten) von Bedeutung: Die Richtlinie 96/53/EG vom 25.7.1996 (ABl. v. 17.5.1996, Nr. L235, S. 59, geändert durch die Richtlinie 2002/7 EG v. 18.2.2002 Nr. L 67/47) schreibt europaweit gültige Grenzwerte vor und lässt Ausnahmen in erster Linie für den Transport von unteilbarer Ladung zu.

§ 32 Abs. 1 StVZO – zulässige Breite von Fahrzeugen			
Fahrzeugart		Breite	Bemerkungen
 Bild 5.04	Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Anbaugeräten für die Straßenunterhaltung ¹⁶	3,00 m	Im lof-Bereich gilt dies für selbstf. Arbeitsmaschinen oder für Anbaugeräte, die an oder hinter einer Zugmaschine mitgeführt werden.
 Bild 5.04 a	Fahrzeuge mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung	3,00 m	

Ausgenommen von der zulässigen Breite sind

- Schneeräumgeräte und
- Winterdienstfahrzeuge.

Für diese Fahrzeuge besteht keine maximal zulässige Breite.

Bei der Ermittlung der zulässigen Fahrzeugbreite sind die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:¹⁷

- Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
- Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür
- vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems im Sinne der Richtlinie 91/226/EWG des Rates vom 27. März 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzschutzsysteme an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. L 103 vom 23.4.1991, S. 5), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/19/EU (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 17) geändert worden ist,

¹⁶ Gilt für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, für selbstfahrende land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten, wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke gemäß § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung eingesetzt werden – Quelle: Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2018

¹⁷ Siehe auch § 32 Abs. 1 StVZO – die angeführte Aufzählung ist nicht abschließend.

- lichttechnische Einrichtungen
- Ladebrücken in Fahrtstellung, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung, sofern sie nicht mehr als 10 mm seitlich über das Fahrzeug hinausragen und die nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden
- Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht
- Reifenschadenanzeiger
- Reifendruckanzeiger
- ausziehbare oder ausklappbare Stufen in Fahrtstellung und
- die über dem Aufstandspunkt befindliche Ausbauchung der Reifewände.

Gemessen wird bei geschlossenen Türen und Fenstern und bei Geradeausstellung der Räder.

§ 32 Abs. 2 StVZO – zulässige Höhe von Fahrzeugen			
Fahrzeugart		Höhe ¹⁸	Bemerkungen
 Bild 5.05	Kraftfahrzeuge und Anhänger	4,00 m	Die zulässige Höhe gilt auch für mitgeführte austauschbare Ladungsträger

Bei der Ermittlung der zulässigen Fahrzeughöhe sind nachgiebige Antennen nicht zu berücksichtigen.¹⁹

¹⁸ Siehe hierzu auch Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern v. 29.7.2003, Nr. IC4-2618.312-4 (StVZO für die Praxis, § 29/82i): „Der Bund-Länder-Fachausschuss „Straßenverkehrsordnung“ hat sich wiederholt gegen pauschale Ausnahmen gem. § 29 Abs. 3 StVO für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Höhe von mehr als 4 m ausgesprochen ... Die Überschreitung der zulässigen Fahrzeughöhe ist auch gem. § 29 Abs. 3 StVO erlaubnispflichtig, wobei das Erlaubnisverfahren gerade auch bei überhohen Fahrzeugen der vorherigen Prüfung der tatsächlichen Befahrbarkeit der gewählten Fahrtstrecke (Profilfreiheit) dient. Hieran ändert auch das Bestehen von Sicherheitsabständen (i. d. R. 20 cm) bei der Beschilderung von Ingenieurbauwerken nach der „Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen“ nichts.“

¹⁹ Siehe auch § 32 Abs. 2 StVZO – die angeführte Aufzählung ist nicht abschließend.